

TOP Ic Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede des Präsidenten und zum Leitantrag - Aktuelle Fragen der ärztlichen Berufsausübung

Titel: Ärztliche Positionen zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs

Beschlussantrag

Von: Dr. Ellen Lundershausen als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer
Dr. Susanne Johna als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer
Christina Hillebrecht als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer
Petra Albrecht als Abgeordnete der Sächsischen Landesärztekammer
Prof. Dr. Uwe Köhler als Abgeordneter der Sächsischen Landesärztekammer
Dr. Sebastian Roy als Abgeordneter der Landesärztekammer Thüringen
Dr. Jörg Ulf Wiegner als Abgeordneter der Landesärztekammer Thüringen
PD Dr. Kirsten Jung als Abgeordnete der Landesärztekammer Thüringen
Dr. Christel Werner als Abgeordnete der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
Dr. Irmgard Pfaffinger als Abgeordnete der Bayerischen Landesärztekammer
Prof. Dr. Ulrich Wedding als Abgeordneter der Landesärztekammer Thüringen
Dr. Franziska Groenen als Abgeordnete der Landesärztekammer Thüringen
Doreen Sallmann als Abgeordnete der Landesärztekammer Thüringen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der 128. Deutsche Ärztetag 2024 fordert die politisch Verantwortlichen auf, die Debatte um die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs mit Augenmaß zu führen und die Ärzteschaft eng in die Diskussion einzubeziehen. Ausgangspunkt aller Reformüberlegungen muss aus ärztlicher Sicht sein, sowohl das Recht der Frauen auf reproduktive Selbstbestimmung als auch das Recht des Ungeborenen auf Leben zu beachten. Unabhängig davon, wie die Frage der rechtlichen Verortung gesellschaftlich und (verfassungs-)rechtlich bewertet und politisch entschieden wird, kommt aus Sicht des 128. Deutschen Ärztetags 2024 insbesondere nachfolgenden Gesichtspunkten große Bedeutung zu:

- Zunächst gilt es daran festzuhalten, dass Ärztinnen und Ärzte sich auf Basis einer persönlichen Gewissensentscheidung frei dazu entscheiden können, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen oder nicht durchzuführen. Dies bedeutet zum einen, dass - von den gesetzlich bereits benannten besonderen Konstellationen abgesehen - keine Ärztin, kein Arzt gezwungen werden darf, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken. Es bedeutet aber auch, dass Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, wirksam vor Drangsalierungen, Bedrohungen und Angriffen geschützt werden müssen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

- Mit Blick auf den besonderen Charakter des Schwangerschaftsabbruchs, den bestehenden Schwangerschaftskonflikt und die Grundrechte des Ungeborenen ist es erforderlich, die verbindliche, aber zugleich ergebnisoffene Beratung der Frauen beizubehalten, die Beratungsangebote zu stärken sowie die Hilfsangebote für die betroffenen Frauen vor, während und nach der Schwangerschaft und Geburt auszubauen. Der verpflichtenden neutralen Beratung und Bedenkzeit vor einem geplanten Schwangerschaftsabbruch kommt eine wesentliche Bedeutung für eine informierte und konsistente Entscheidung der Frau zu. Die flächendeckende Bereitstellung qualifizierter Beratungs-, aber auch Hilfsangebote für Frauen in Schwangerschaftskonfliktsituationen ist zudem Kennzeichen einer humanen Gesellschaft. Dazu gehört eine auskömmliche personelle wie finanzielle Ausstattung dieser Angebote.
- Die im Rahmen der Beratungsregelung geltende Fristenlösung bis zur zwölften Schwangerschaftswoche post conceptionem (SSW p.c.) ist beizubehalten.
- Außerdem ist darauf hinzuwirken, Angebote zum operativen sowie zum medikamentösen Verfahren in allen Regionen in erreichbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen, damit die betroffenen Frauen eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Verfahren haben. Im Interesse der bestmöglichen medizinischen Versorgung der betroffenen Frauen ist die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen an die Facharztqualifikation Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu binden.

Begründung:

Dieser Antrag wurde auf Beschluss des 128. Deutschen Ärztetages 2024 auf den 129. Deutschen Ärztetag 2025 vertagt.